

Handwerkskammer Rheinhessen  
Fachbereich Prüfungswesen  
Dagobertstraße 2  
55116 Mainz

E-Mail: [hoerakustiker@hwk.de](mailto:hoerakustiker@hwk.de)  
Telefax: 06131/9992-781

## Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung im Hörakustiker-Handwerk

(Der Zulassungsantrag besteht aus drei Seiten und ist vollständig mit Anlagen einzureichen!)

Nachname, Vorname	Geburtsname (wenn abweichend)
Straße	Plz, Wohnort
Telefon (tagsüber)	E-Mail
Geburtsdatum	Geburtsort

### Ich möchte folgende Teile der Meisterprüfung bei der Handwerkskammer Rheinhessen ablegen:

Teil I     Teil II     Teil III     Teil IV

Ich lege nicht die vollständige Meisterprüfung bei der Handwerkskammer Rheinhessen ab, sondern beabsichtige, bei der Handwerkskammer \_\_\_\_\_  Teil I     Teil II     Teil III     Teil IV abzulegen.

### Ich besuche den Vorbereitungskurs bei

afh Lübeck     BAK Landau     Sonstige \_\_\_\_\_

### Diesem Antrag sind beigefügt (die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten):

- Kopie Personalausweis
- Kopie Gesellenprüfungszeugnis (nicht Gesellenbrief) bzw. Facharbeiterzeugnis/Meisterprüfungszeugnis

### Zusätzlich, wenn der Ausbildungsberuf nicht der Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Handwerk entspricht (ausnahmsweise Zulassung):

- Nachweis über die praktische Tätigkeit
- Nachweis über eine selbstständige Tätigkeit

### Zusätzlich, bei bereits bestandener Prüfung im Fall einer beantragten Befreiung in **amtlich beglaubigter Kopie**

(Amtlich beglaubigte Kopien erhalten Sie bei Gemeinde-/Stadtverwaltungen, Handwerkskammern oder Innungen; dort wird mit amtlichem Stempel bestätigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt.):

- Prüfungszeugnis über bestandene Meisterprüfung, Teilprüfung oder Ausbildereignungsprüfung
- Prüfungszeugnis über bestandene Technikerprüfung
- Prüfungszeugnis über bestandene Diplomprüfung (Hochschule/Fachhochschule)
- Prüfungszeugnis über eine bestandene Prüfung wird nachgereicht

### **Antrag auf Nachteilsausgleich**

Behinderungen, die die Durchführung der Meisterprüfung beeinflussen können, sind anzugeben. In diesem Fall ist eine **ärztliche Bescheinigung im Original** beizulegen, in der die Einschränkungen in der Ablegung der Prüfung beschrieben werden.

### **Antrag auf ausnahmsweise Zulassung zur Meisterprüfung**

(Nur ausfüllen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.)

Ich stelle gemäß § 49 (4) der Handwerksordnung den Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen. **Begründung** (gegebenenfalls auf gesondertem Blatt):

---

---

### **Antrag auf Befreiung einzelner Prüfungsteile**

(Das Prüfungszeugnis über diese Prüfung ist in **amtlich beglaubigter Kopie** mit Stempel beigelegt bzw. wird umgehend nachgereicht.)

Ich stelle einen Antrag auf Befreiung der/s Prüfungsteile/s \_\_\_\_\_,  
da ich die Prüfung \_\_\_\_\_ erfolgreich abgelegt habe.

### **Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

Das Zulassungs- und Prüfungsverfahren wird durch die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen geregelt.

### **Zulassung zur Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken**

1. Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung aufgrund einer nach § 51 a HwO erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.
2. Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Der Besuch einer Fachschule kann ganz oder teilweise, höchstens jedoch mit 2 Jahren, auf die Berufstätigkeit angerechnet werden.
3. Ist der Prüfling in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, selbstständig, als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen oder weist er eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nach, so ist die Zeit dieser Tätigkeit anzurechnen.

### **Zulassung zur Meisterprüfung in nicht zulassungspflichtigen Handwerken**

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

### **Abnahme der Meisterprüfung**

Für die Abnahme der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich der Prüfling seinen ersten Wohnsitz hat, in einem Arbeitsverhältnis steht, eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe selbstständig betreibt.

### **Geschützte Ausbildungsbezeichnung**

Die Ausbildungsbezeichnung Meister/Meisterin darf nur führen, wer die entsprechende Meisterprüfung bestanden hat. Man ist dann auch zu dem Kürzel „me.“ vor dem Namen berechtigt, z. B. „me. Max Mustermann“.

## Gebühren

Die Zulassungsgebühr beträgt 50,00 Euro.

Die Meisterprüfungsgebühr ist erst nach Aufforderung zu entrichten und wird in der Regel mit der Einladung zur jeweiligen Prüfung erhoben. Die Kosten für das praktische Prüfungsstück sind in der Meisterprüfungsgebühr nicht enthalten und werden jeweils gesondert angefordert.

Nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung der Handwerkskammer Rheinhessen sind nach der Prüfung zusätzliche Aufwände für die Prüfungsdurchführung, die im Einzelfall den allgemeinen Aufwand übersteigen, vom einzelnen Prüfling zu ersetzen. Eine Umlage wird nur bis zu einer Höhe von 100,00 € erhoben. Für die Benutzung der Werkstätten werden zusätzlich Werkstattnutzungsgebühren bis zu einer Höhe von 60,00 €/Tag berechnet.

Bei Rücktritt von einzelnen Teilen der Meisterprüfung entstehen Rücktrittsgebühren gemäß Gebührenordnung.

**Hinweis:** Jede Überweisung bitten wir mit Verwendungszweck und Buchungsnummer zu versehen; dies vermeidet Fehlbuchungen. Schriftwechsel bitten wir mit dem Stichwort „Meisterprüfung“, Ihrer Adresse und dem Handwerk, in dem Sie die Meisterprüfung ablegen, zu versehen; dies beschleunigt die Bearbeitung.

### Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers (Nur möglich vor Beginn des Meisterprüfungsverfahrens!)

Hiermit wird unwiderruflich erklärt, dass:

\_\_\_\_\_  
Name Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort [Hauptbetriebssitz]

für die auf Seite 1 genannte Person (Name, Vorname) \_\_\_\_\_ die im Rahmen der Meisterprüfung an der Handwerkskammer Rheinhessen anfallenden Prüfungsgebühren sowie Material- und Raumkosten übernehmen wird. Diese Erklärung kann nur schriftlich vom Arbeitgeber zurückgenommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Meisterprüfungsverfahrens beendet wird. Bereits erhobene Gebühren werden nicht rückwirkend umgeschrieben. Dem/Der Antragsteller/in ist bekannt, dass hiermit die Förderung durch das Aufstiegs-BAföG nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Bevollmächtigter/r)

\_\_\_\_\_  
(Firmenstempel)

## Erklärung

Ich habe in der Vergangenheit bereits eine Meisterprüfung/eine Teilprüfung abgelegt:  ja  nein

### Wenn ja:

(Das Prüfungszeugnis über diese Prüfung ist in **amtlich beglaubigter Kopie** mit Stempel beigelegt bzw. wird umgehend nachgereicht.)

wann? \_\_\_\_\_ in welchem Handwerk? \_\_\_\_\_

bei welcher Handwerkskammer? \_\_\_\_\_ mit welchem Ergebnis? \_\_\_\_\_

## Hinweis Datenschutz

Die Daten des Antragsformulars werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen erfasst, elektronisch verarbeitet und gespeichert. Mit der Abgabe der Anmeldung zur Meisterprüfung erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Anschrift und meine Berufsbezeichnung an Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, weitergegeben und veröffentlicht werden können, sofern dies nicht von mir ausdrücklich untersagt wird.

**Ich versichere, dass alle in diesem Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.  
Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den getroffenen Regelungen im Antrag einverstanden.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Bitte beachten Sie das Merkblatt auf der nachfolgenden Seite.**

## Merkblatt zur Meisterprüfung im Hörakustiker-Handwerk

Bitte aufmerksam durchlesen!

- Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung:  
Vor Beginn der Maßnahme ist der Zulassungsantrag vollständig mit Anlagen bei der Handwerkskammer Rheinhessen einzureichen (**Nachweise zur Befreiung einzelner Prüfungsteile als amtlich beglaubigte Kopie**). Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie bei Gemeinde-/Stadtverwaltungen, Handwerkskammern oder Innungen. Es werden keine Beglaubigungen von privaten Unternehmen (Banken, Rechtsanwälte etc.) akzeptiert. Sobald uns die Unterlagen vollständig vorliegen, erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen einen Zulassungsbescheid. **Die Zulassung ist keine Prüfungsanmeldung – es handelt sich um getrennte Verfahren! Erst nach schriftlichem Zulassungsbescheid können Sie sich zu Prüfungen anmelden!**
- Aufstiegs-BAföG:  
Mit dem Zulassungsbescheid erhalten Sie von uns das ausgefüllte Formblatt Z, das Sie beim zuständigen Förderamt der Länder einreichen (eine aktuelle Liste finden Sie unter [www.aufstiegs-bafog.de](http://www.aufstiegs-bafog.de).)
- Anmeldung zu Prüfungen:  
Eine Anmeldung ist nach einmaliger Zulassung und nur bis zum Anmeldeschluss der gewählten Prüfung möglich. Anmeldungen zur Meisterprüfung/Wiederholungsprüfung sind grundsätzlich von Ihnen bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorzunehmen (Sie werden **nicht** automatisch eingeladen). Beachten Sie bei Anmeldung für Teil I die Anmeldefrist für eine mögliche Wiederholungsprüfung. Benutzen Sie zur Terminauswahl stets unser Anmeldeformular, das Sie unter [www.hwk.de/hoerakustiker](http://www.hwk.de/hoerakustiker) im Downloadcenter Hörakustiker finden. Nach jeder fristgerechten Prüfungsanmeldung erhalten Sie von uns innerhalb von zwei Wochen eine Anmeldebestätigung. **Verspätet eintreffende Anmeldungen werden nicht akzeptiert; es muss dann eine spätere Prüfung gewählt werden. Die Teilnahme an der betreffenden Prüfung ist nur mit einer Anmeldebestätigung der Handwerkskammer Rheinhessen möglich!**
- Einladung zu Prüfungen:  
Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten Sie innerhalb einer Woche eine Einladung zur angemeldeten Prüfung mit der Rechnung über die fällige Meisterprüfungsgebühr. Wir bitten Sie, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt die Gebühr zu überweisen.
- Rücktritt von Prüfungsteilen:  
Von jedem Teil der Meisterprüfung können Sie bis **vor Beginn der Prüfung per Mail** ([hoerakustiker@hwk.de](mailto:hoerakustiker@hwk.de)) zurücktreten. Hierfür wird eine Rücktrittsgebühr nach unserer Gebührenordnung erhoben und die Gebühr für die stornierte Prüfung zurückerstattet (im Krankheitsfall entfällt die Rücktrittsgebühr, wenn uns innerhalb von drei Werktagen Ihr ärztliches Attest vorliegt). In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt. **Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als „nicht bestanden“.** Dies gilt auch, wenn Sie nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen (s. Meisterprüfungsverfahrensverordnung).
- Umlagen/Werkstattnutzungsgebühr:  
Nach § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung der Handwerkskammer Rheinhessen sind nach der Prüfung zusätzliche Aufwände für die Prüfungsdurchführung, die im Einzelfall den allgemeinen Aufwand übersteigen, vom einzelnen Prüfling zu ersetzen. Eine Umlage wird nur bis zu einer Höhe von 100,00 € erhoben. Für die Benutzung der Werkstätten werden zusätzlich Werkstattnutzungsgebühren bis zu einer Höhe von 60,00 €/Tag berechnet.
- Melden Sie sich!!!  
**Erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen keinen Zulassungsbescheid, keine Anmeldebestätigung bzw. keine Einladung zur Prüfung, melden Sie sich unverzüglich telefonisch bei uns.**  
Teilen Sie uns Änderungen der Anschrift bzw. Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mit!

### Kontakt:

Telefon: 06131 9992-491, Telefax: 06131 9992-781, E-Mail: [hoerakustiker@hwk.de](mailto:hoerakustiker@hwk.de)

Informationen finden Sie unter [www.hwk.de/hoerakustiker](http://www.hwk.de/hoerakustiker).

Ihr Fachbereich Prüfungswesen